2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dabel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. Seite 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.07.2015 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Dabel vom 06.11.2014 wird wie folgt geändert:

1.) § 1 Abs. 4 (Wappen/Flagge/Dienstsiegel) – wird wie folgt neu gefasst:

(4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift "GEMEINDE DABEL – LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM".

2.) § 8 Abs. 5 (Entschädigungen) – wird wie folgt neu gefasst:

- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 850 EURO monatlich. Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten folgende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung:
 - der 1. Stellvertreter 170 EURO monatlich
 - der 2. Stellvertreter 85 EURO monatlich

Neben dieser funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung erhalten die Stellvertreter des Bürgermeisters eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gemäß des Absatzes 1 und 3.

3.) § 9 Abs. 3 und 4 (Öffentliche Bekanntmachung) – werden wie folgt neu gefasst:

(3) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und zu den Versammlungen der Einwohnerinnen und Einwohner erfolgen durch Bekanntmachung im Internet auf der Homepage des Amtes Sternberger Seenlandschaft

www.amt-sternberger-seenlandschaft.de

(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist dies durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt

14 Tage. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich in:

- Dabel, Wilhelm-Pieck-Straße, 20, vor dem Gemeindebüro
- Holzendorf, an der Verbindungsstraße zwischen B192 und altem Gutshaus (Nr. 16).

Artikel II

Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

Dabel, d. 31.08.2015

gez. Rohde Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom 26.08.15 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 31.08.2015 wird im Amtsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft Nr. 09/2015 vom 12.08.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.